

Öffentliche Bekanntmachung
des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) im Rahmen der Ressortforschung
zum Thema

„Suizidprävention“

veröffentlicht am 21.04.2017 auf
www.bund.de und www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de

1. Ziel der Förderung

Suizidprävention ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung, zu der die unterschiedlichsten staatlichen und nichtstaatlichen Akteure im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben beitragen. Von besonderer Bedeutung ist es, auf Menschen in psychischen Krisensituationen zuzugehen, Hilfe anzubieten und sie nicht zu stigmatisieren.

Suizidgefährdet sind Menschen in Krisensituationen, die beispielsweise durch schwere psychische Erkrankungen (z. B. bei Schizophrenie, Alkohol- und sonstiger Substanzabhängigkeit, schweren Depressionen, narzisstischen Persönlichkeitsstörungen) oder unheilbare körperliche Erkrankungen, psychosoziale Problemlagen, Gewalterfahrungen oder Verlusterfahrungen ausgelöst werden. So vielfältig die Krisensituationen von Menschen sein können, so vielfältig sind die Anforderungen an Präventionsmaßnahmen. Daher werden Präventionsmaßnahmen auf mehreren Ebenen verfolgt und möglichst auf die verschiedenen Zielgruppen zugeschnitten.

Dabei gibt es eine ganze Reihe von Gruppen mit erhöhtem Suizidrisiko, wie z. B. Menschen, die bereits einen Suizidversuch unternommen haben oder ältere Menschen.

Ziel der Förderung ist es, vernetzte Hilfs- und Beratungsangebote zu konzipieren, niederschwellig zu gestalten und schnelle Hilfe anzubieten, die den Betroffenen neue Perspektiven aufzeigen und Hoffnung geben. Hierzu ist es notwendig, dass das jeweilige Umfeld für Krisen sensibilisiert wird, eine Suizidgefahr erkennt und Betroffene ermutigt, frühzeitig Hilfe zu suchen und diese auch anzunehmen. Voraussetzung dafür ist, die Entstehungsbedingungen von Suizidalität besser zu verstehen. Auf dieser Grundlage sollen neue Konzepte zur Förderung der Inanspruchnahme von Hilfen durch die Betroffenen entwickelt werden. Dabei ist es essenziell, Zugangsbarrieren zielgruppenspezifisch zu erforschen und Ansätze zu deren Überwindung zu entwickeln.

Bedeutsame Zielgruppen sind beispielsweise Kinder und Jugendliche, ältere Menschen, Menschen nach Suizidversuch, Angehörige, Suchtkranke sowie weitere vulnerable Gruppen.

Dabei sollen die Fördermittel zur Vermeidung von Suiziden und Suizidversuchen dienen, indem sie für die Verstärkung der Forschung sowie die Weiterentwicklung von Aufklärung und Destigmatisierung verwendet werden. Dafür ist ein Fördervolumen von insgesamt 3,5 Millionen Euro bis 2020 vorgesehen, mit dem alle im Folgenden genannten Fragestellungen mit verschiedenen Projekten abgedeckt werden sollen. Vor diesem Hintergrund sollte die Angemessenheit des Finanzvolumens einzelner Projekte in Relation zum Gesamtvolumen der Maßnahme vom Antragsteller berücksichtigt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Forschungsprojekte zur Suizidprävention bzw. zur wissenschaftlichen Evaluation von neuen oder bereits bestehenden Ansätzen/Konzepten zur Vermeidung von Suizidversuchen oder Suiziden, zur Aufklärung und Sensibilisierung des sozialen Umfeldes von Risikogruppen sowie die Stärkung der Vernetzung der in der Suizidprävention tätigen Akteure.

Das BMG lädt mit der vorliegenden Bekanntmachung Akteure in der Suizidprävention ein, Vorhabenbeschreibungen vorzulegen, die anwendungsorientiert sind, sich relevanten Forschungsfragen widmen und einen zielorientierten Erkenntnisgewinn in den unten genannten Themenkomplexen leisten können.

Darüber hinaus sind auch Forschungsprojekte förderfähig, die Teilfragestellungen der Themenkomplexe aufgreifen.

Die Forschungsvorhaben sollen auch jeweils ein Konzept zur Kommunikation der Projektergebnisse im wissenschaftlichen und im öffentlichen Diskurs enthalten. In

diesem Zusammenhang kann die Durchführung von Fachgesprächen und Tagungen als Teil des Forschungsvorhabens gefördert werden.

Anträge zur Entwicklung und Erprobung von Modellvorhaben sollen jeweils ein Nachhaltigkeitskonzept beinhalten.

Wesentliche Fragestellungen bzw. Untersuchungsgegenstände sind:

A Entstigmatisierung

Ziel ist es, Projekte zu fördern, die die Entstigmatisierung von psychischen Erkrankungen und psychosozialen Problemlagen, oder die Inanspruchnahme von Hilfen thematisieren. Dabei sind folgende Fragestellungen von Interesse:

- Mit welchen Maßnahmen kann ein gesellschaftliches Klima gefördert werden, in dem Betroffene sowie deren Umfeld offen über Suizidgedanken, suizidale Absichten oder Hinweise darauf sprechen und Betroffene nicht ausgegrenzt werden?
- Wie kann die gesellschaftliche Akzeptanz der Inanspruchnahme von Hilfen in Krisensituationen gefördert werden?

B Qualifizierung für potenzielle Gate-Keeper/Mediatoren

Um Suizidgefahr als solche erkennen zu können, bedarf es einer verstärkten Sensibilisierung und Aufklärung des Umfeldes. Dabei können auf Gemeindeebene sowohl professionelle im Gesundheitswesen tätige (z. B. Ärzte, Psychologen, Pflegekräfte, Altenpflegekräfte, Apotheker, Sozialarbeiter) als auch andere professionelle (z. B. Lehrkräfte, Erzieherinnen, Polizisten) und nicht-professionelle Akteure (z. B. Nachbarn, Freunde, Mitschüler, Passanten) in die Rolle eines „Gate-Keepers“ oder „Mediators“ kommen. Es ist unklar, welchen Aufklärungsbedarf die unterschiedlichen Akteure haben und wie das erforderliche Wissen vermittelt werden kann. Dazu gehört auch das Wissen, wie Suizidalität erkannt werden kann und welche Maßnahmen zur Suizidprävention ergriffen werden können. Dies gestaltet sich in Abhängigkeit von der Risikogruppe und dem sozialen Umfeld sehr unterschiedlich.

In diesem Themenfeld werden Projekte gefördert, die für eine definierte Risikogruppe geeignete Ansprechpartner identifizieren, deren Bedarf eruieren und für diese Ansprechpartner im professionellen oder nicht-professionellen Bereich Programme zur Aufklärung konzipieren, anwenden und auf ihren Erfolg hin evaluieren. Insbesondere E-Learning-Programme haben das Potenzial, in diesem Bereich eine wichtige Rolle zu spielen.

C Strukturverbesserungen durch stärkere Vernetzung der regionalen Akteure

Hilfsangebote für Suizidgefährdete oder deren Angehörige sollen möglichst niedrigschwellig und schnell verfügbar sein, damit eine möglichst hohe Inanspruchnahme erreicht wird.

Ziel in diesem Themenfeld ist es, Modellprojekte zur Strukturentwicklung zu fördern, die folgende Fragen adressieren:

- Welche Erfolge konnten durch die bestehenden regionalen Hilfsangebote und Netzwerke erreicht werden?
- Wie können Strukturveränderungen auf regionaler Ebene zu einer Verbesserung der Inanspruchnahme von Hilfsangeboten führen?

D Methoden-Monitoring und Restriktion des Zugangs zu Methoden

Der Wunsch sich selbst zu töten ist bei Menschen in psychischen oder psychosozialen Krisen häufig schwankend. Da viele suizidale Handlungen einem Impuls im Rahmen einer affektiven Krise mit gedanklicher Einengung entspringen, können einige Suizide vermieden werden, wenn die gewählte Methode nicht zeitnah und einfach zur Verfügung steht. Daher ist das Ziel in diesem Themenfeld, die Erkenntnisse in der Methodenkontrolle voran zu bringen, z. B. im Bereich der Vergiftung als Methode oder auch dem Suizid an sog. Hotspots. Relevant sind auch Beratungskonzepte zu räumlichen und baulichen Veränderungen in Einrichtungen.

Nicht gefördert werden medizinische, klinische Studien sowie bauliche Maßnahmen. Zum Ausschluss von Misch- oder Doppelförderung ist eine inhaltliche Abgrenzung zu bereits geförderten oder derzeit in der Förderung befindlichen Projekte vorzunehmen. Ferner können keine Projekte gefördert werden, die bereits Fördergelder anderer staatlicher Institutionen erhalten.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind staatliche und nichtstaatliche Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Träger und Einrichtungen des Gesundheitswesens, gemeinnützige Körperschaften (z. B. eingetragene Vereine, Stiftungen und gemeinnützige GmbHs). Die notwendige wissenschaftliche Kompetenz zur Bearbeitung eines gewählten Themas muss nachgewiesen werden. Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann neben ihrer institutionellen Förderung nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen projektbedingten Aufwand bewilligt werden.

4. Fördervoraussetzungen

Ein Eigeninteresse wird vorausgesetzt. Dieses ist in der Regel durch die Einbringung eines Eigenanteils in Höhe von mindestens 10 % der im Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Ausgaben deutlich zu machen. Die Projektaufgabe und -ziele müssen innovativ und erkenntnisfördernd sein.

Die Bereitschaft zum Austausch zwischen den geförderten Vorhaben sowie mit Vorhaben anderer, thematisch verwandter Fördermaßnahmen des Bundes wird vorausgesetzt. Dieser Austausch wird möglicherweise durch Arbeitsgespräche zum Erfahrungsaustausch oder ähnliche Veranstaltungen unterstützt. Auf Initiative der geförderten Vorhaben entstehende Ansätze für eine gemeinsame Verwertung oder öffentlichkeitswirksame Darstellung von Projekten und Ergebnissen werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten unterstützt.

Bei Zuwendungen an Unternehmen sind ggf. die Beihilferegelungen der EU zu beachten.

Die Auswahl erfolgt in einem offenen Wettbewerb unter Hinzuziehung von externen Expertinnen und Experten nach den im Folgenden genannten Förderkriterien:

Methodische Qualität und Machbarkeit

Die Forschungsvorhaben müssen von hoher methodischer Qualität sein. Es ist darzulegen, dass in der Gesamtförderdauer von maximal 3 Jahren (siehe 5.: Umfang der Förderung) belastbare und argumentativ nachvollziehbare Aussagen zu den gewählten Fragestellungen zu erreichen sind. Dementsprechend muss der Arbeits- und Zeitplan realistisch und in der Laufzeit des Vorhabens durchführbar sein. Im Falle kooperativer Projektvorschläge ist die geplante Ausgestaltung der Zusammenarbeit darzustellen.

Forschungsinfrastruktur

Um die angesprochenen Themenfelder zielführend zu bearbeiten, müssen der Zugriff und die Nutzungsmöglichkeiten eventuell notwendiger Sekundärdaten sowie im Falle einer Befragung die Befragungsmethodik und der Zugang zur Zielgruppe geklärt sein. Es ist eine Zusage der Kooperationspartnerinnen und -partner über die beabsichtigte Zusammenarbeit vorzulegen.

Expertise und Vorerfahrungen

Die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen durch einschlägige Erfahrungen und Vorarbeiten zur Thematik ausgewiesen sein.

Nachhaltigkeit

Im Antrag muss dargestellt werden, wie die Ergebnisse der Studie der Fachöffentlichkeit und weiteren Interessierten zugänglich gemacht werden sollen. Die Veröffentlichung und die Zurverfügungstellung der Forschungsergebnisse für die (Fach-) Öffentlichkeit wird vorausgesetzt. Sofern es sich nicht um zeitpunktbezogene Bestandsaufnahmen handelt, sollen im Rahmen der Projekte auch Konzepte entwickelt werden, wie erfolgreiche Lösungen nach Auslaufen der Förderung nachhaltig weitergeführt werden können.

Einbindung von Kooperationspartnern

Die Partner haben ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung zu regeln. Vor der Förderentscheidung muss eine grundsätzliche Übereinkunft der Kooperationspartner nachgewiesen werden.

Genderaspekte und Inklusion

Im Rahmen der Vorhabenplanung, -durchführung und -auswertung sind Genderaspekte sowie das Prinzip der Inklusion durchgängig zu berücksichtigen.

5. Umfang der Förderung

Für die Förderung von Projekten kann über einen Zeitraum von bis zu **3 Jahren** eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Projektförderung gewährt werden. Insgesamt stehen für die o. g. Schwerpunkte der Förderung bis zu 3,5 Mio. Euro zur Verfügung. Voraussichtlicher Projektbeginn ist im 4. Quartal 2017.

Zuwendungsfähig sind der vorhabenbedingte Mehraufwand wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie (ausnahmsweise) projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung der Antragstellenden zuzurechnen sind. Aufgabenpakete können auch per Auftrag an Dritte vergeben werden. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für grundfinanziertes Stammpersonal.

6. Rechtsgrundlage

Die Gewährung von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden für Zuwendungen auf Ausgabenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderungen (AN-Best-P Stand 2016) bzw. der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendun-

gen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (AN-Best-GK Stand 2016).

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das BMG aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

7. Hinweis zu Nutzungsrechten

Es liegt im Interesse des BMG, die Ergebnisse der Vorhaben für alle Interessenten im Gesundheitssystem nutzbar zu machen. Daher wird unter anderem ein detaillierter Bericht zu den Ergebnissen des Projekts erwartet. Für die im Rahmen der Förderung erzielten Ergebnisse und Entwicklungen liegen die Urheber- und Nutzungsrechte zwar grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger, in Ergänzung haben jedoch das BMG und seine nachgeordneten Behörden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt. Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Zuwendungsempfänger die ihm zustehenden Nutzungsrechte auf Dritte überträgt oder Dritten Nutzungsrechte einräumt bzw. verkauft. In Verträge mit Kooperationspartnern bzw. entsprechenden Geschäftspartnern ist daher folgende Passage aufzunehmen: „Dem BMG und seinen nachgeordneten Behörden wird ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens eingeräumt. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt.“

8. Verfahren

8.1. Zuständigkeit

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMG folgenden Projektträger beauftragt:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Projektträger „Ressortforschung Bundesministerium für Gesundheit“
Steinplatz 1
10623 Berlin
Telefon: 030/31 00 78 – 5468

Es wird empfohlen, für die Antragsberatung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen. Ansprechperson ist Frau Dr. Tatjana Heinen-Kammerer.

8.2. Förderverfahren

Das Verfahren ist zweistufig. Zunächst erfolgt die Einreichung einer Vorhabenbeschreibung und in einem 2. Schritt ein förmlicher Förderantrag.

8.2.1 Vorlage und Auswahl von Vorhabenbeschreibungen und Entscheidungsverfahren

Dem Projektträger sind bis spätestens **23. Juni 2017** Vorhabenbeschreibungen in elektronischer Form vorzulegen (Verfahren der elektronischen Einreichung siehe unten). Die Vorhabenbeschreibungen sollen alle notwendigen Informationen enthalten, um dem Kreis begutachtender Personen eine abschließende fachliche Stellungnahme zu erlauben. Sollte vorgesehen sein, dass das Projekt von mehreren wissenschaftlichen Partnerinnen und Partnern gemeinsam eingereicht wird, ist eine verantwortliche Projektleiterin oder ein verantwortlicher Projektleiter als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner zu benennen, die bzw. der die Einreichung koordiniert (Kordinatorin bzw. Koordinator).

Der Umfang der Vorhabenbeschreibung darf 15 Seiten nicht überschreiten (einseitig, Format: DIN A4, 11 Punkt Arial oder Times New Roman, 1,5-zeilig, Randbreite 2 cm).

Die formalen Anforderungen an die Vorhabenbeschreibungen sind in einem Leitfaden zur Antragstellung niedergelegt, der im Internet im Portal www.forschungsbundesgesundheitsministerium.de abrufbar ist. Vorhabenbeschreibungen, die den inhaltlichen bzw. formalen Vorgaben der Bekanntmachung und des Leitfadens offensichtlich nicht entsprechen, können ohne weitere Prüfung abgelehnt werden.

Die eingegangenen Vorhabenbeschreibungen, die die Anforderungen der Förderbekanntmachung und des Leitfadens erfüllen, werden unter Beteiligung eines interdisziplinären Begutachtungsgremiums nach den unter Punkt 4 genannten Kriterien bewertet. Einreicherinnen und Einreicher, deren Forschungsvorhaben als besonders förderwürdig im Sinne des hier spezifizierten Ressortforschungsinteresses bewertet werden, werden — ggf. unter Stellung von Auflagen und Empfehlungen — aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Über die tatsächliche Förderung wird dann nach abschließender Prüfung entschieden.

8.2.2 Verfahren der elektronischen Einreichung der Vorhabenbeschreibung

Die Vorhabenbeschreibung ist in elektronischer Form unter

<https://www.vdivde-it.de/submission/bekanntmachungen/suizidpraevention>

in deutscher Sprache vorzulegen.

Im Portal ist die Vorhabenbeschreibung im PDF-Format hochzuladen. Darüber hinaus wird hier aus den Eingaben in ein Internetformular eine Vorhabenübersicht generiert. Aus der Vorlage einer Vorhabenbeschreibung kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

8.2.3 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren

Bei positiver Bewertung der Vorhabenbeschreibung werden die Interessenten in einer zweiten Verfahrensstufe unter Angabe detaillierter Informationen und eines Termins schriftlich aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Gegebenenfalls sind dabei Auflagen aus der ersten Stufe zu berücksichtigen. Über die vorgelegten Förderanträge wird nach abschließender Prüfung durch das BMG entschieden.

Aus der Vorlage eines förmlichen Förderantrags kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Rückgabe eines eingereichten Förderantrags.

9. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Bonn, den 21. April 2017

Bundesministerium für Gesundheit

Im Auftrag

Dr. Thomas Stracke